



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In der Normenkontrollsache

Dr. Harald Wozniewski,
Nowackanlage 2, 76137 Karlsruhe

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Harald Wozniewski,
Nowackanlage 2, 76137 Karlsruhe, Az: 0064W201

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg,
Else-Josenhans-Str. 6, 70173 Stuttgart

- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Oppenländer Rechtsanwälte PartmbB,
Börsenplatz 1, 70174 Stuttgart

wegen Gültigkeit der CoronaVO
hier: Antrag nach § 47 Abs. 6 VwGO
hier: Anhörungsrüge

hat der 1. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Ellenberger, den Richter am Verwal-
tungsgerichtshof Hettich und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hug

am 16. Februar 2021

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Senatsbeschluss vom 21. Januar 2021 - 1 S 82/21 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Gründe

Die zulässige, insbesondere innerhalb der Frist des § 152 a Abs. 2 Satz 1 VwGO erhobene Anhörungsrüge hat keinen Erfolg. Es ist nicht ersichtlich, dass der Senat den Anspruch des Antragstellers auf Gewährung rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (vgl. § 152 a Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Er soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung frei von Rechtsfehlern ergeht, die ihren Grund in der unterlassenen Kenntnisnahme oder Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Beteiligten haben. Die Gerichte brauchen sich jedoch nicht mit jedem Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich auseinanderzusetzen. Denn es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Beteiligungenvorbringen auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Etwas anderes gilt, wenn im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Vortrags eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16.07.2013 - 1 BvR 3057/11 - BVerfGE 134, 106; Kammerbeschl. v. 19.12.2000 - 2 BvR 143/98 - NVwZ 2001, Beil. Nr. 3 S. 28; v. 23.07.2003 - 2 BvR 624/01 - NVwZ-RR 2004, 3; v. 04.05.2015 - 2 BvR 2169/13, 2 BvR 2179/13 - juris).

Zudem schützt der Anspruch auf rechtliches Gehör davor, dass die Beteiligten von einer unzulässigen Überraschungsentscheidung betroffen werden. Ein Gericht muss die Beteiligten jedoch grundsätzlich nicht vorab auf seine Rechtsauffassung oder die beabsichtigte Würdigung des Prozessstoffs hinweisen, weil sich die tatsächliche und rechtliche Würdigung regelmäßig erst aufgrund der abschließenden Beratung ergibt (st. Rspr., vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 08.04.2004 - 1 B 199.03 - Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 77, Beschl. v. 28.12.1999 - 9 B 467.99 - Buchholz 310 § 86 Abs. 3 VwGO Nr. 51). Das rechtliche Gehör wird erst im Falle einer sog. „Überraschungsentscheidung“ verletzt, wenn die Entscheidung auf einen Gesichtspunkt gestützt wird, mit dem ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nach dem Prozessverlauf nicht rechnen musste (vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.05.1991 - 1 BvR 1383/90 - BVerfGE 84, 188; BVerwG, Beschl. v. 08.04.2004, a.a.O., und v. 07.05.2008 - 9 B 35.07 - juris; Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl., § 152 a Rn. 18).

Gemessen an diesen Anforderungen zeigt der Antragsteller keine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör auf. Mit dem Vorbringen, dass der Senat schon die bloße Behauptung einer Bundesbehörde als Beweis für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 28 Abs. 3 IfSG nehme und jegliche summarische Beweiswürdigung vermissen lasse, dass der Senat verkenne, dass der Antragsgegner für die von ihm vorgenommenen Grundrechtseingriffe beweisbelastet sei, dass die vom Senat zitierten Ausführungen des Robert-Koch-Instituts an manchen Stellen die Auffassung des Antragstellers bestätigten, dass der Senat völlig ungeprüft die Zahlen des Robert-Koch-Instituts übernehme, dass die WHO vor einer unkritischen Interpretation der PCR-Testergebnisse warne, dass die Ausführungen des Senats zu den Ausgangsbeschränkungen rechtsfehlerhaft seien, dass ausweislich der Ausführungen des Amtsgerichts Weimar allgemeine Kontaktverbote und Ansammlungsverbote aus formellen und materiellen Gründen verfassungswidrig seien und dass mit Hilfe des „Drosten-PCR-Tests“ weltweit eine völlig überzogene Panik vor SARS-CoV-2 geschürt werde, macht der Antragsteller - allenfalls - die inhaltliche Unrichtigkeit des Senatsbeschlusses geltend. Hierfür steht die Anhörungsrüge jedoch nicht zur Verfügung. Dass der Senat bei der rechtlichen Würdigung seines Vorbrin-

gens zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als der Antragsteller, begründet keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Denn Art. 103 Abs. 1 GG verpflichtet die Gerichte nicht, der Rechtsansicht eines Beteiligten zu folgen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12.04.1983 - 2 BvR 678/81 - BVerfGE 64, 1; Beschl. v. 13.12.1994 - 2 BvR 894/94 - NJW 1995, 2839; BVerwG, Beschl. v. 01.08.2011 - 6 C 15.11 - juris).

Auch im Übrigen fehlt es an einer Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG. Die Ausführungen des Antragstellers zur Validität von PCR-Tests hat der Senat zur Kenntnis genommen (s. BA S. 2, 3). Er hat sie auch erwogen. Der Umstand, dass der Senat auf die einzelnen Einwände des Antragstellers gegen die Validität der PCR-Tests in den Entscheidungsgründen nicht eingegangen ist, begründet keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Denn - wie ausgeführt - verpflichtet Art. 103 Abs. 1 GG nicht dazu, auf jedes Vorbringen einzugehen. Der Senat hat aus den im Beschluss dargelegten Gründen (BA S. 8 - 13) „auch angesichts des Vorbringens des Antragstellers“ (BA S. 13) an seinen Ausführungen aus dem Beschluss vom 15.01.2021 - 1 S 4180/20 - zur Validität der PCR-Tests festgehalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Einer Festsetzung des Streitwerts bedarf es nicht, weil bei Erfolglosigkeit der Anhörungsrüge eine vom Streitwert unabhängige Gerichtsgebühr von 66,00 EUR anzusetzen ist (vgl. Nr. 5400 des Kostenverzeichnisses, Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 a Abs. 4 Satz 3 VwGO).

Ellenberger

Hettich

Dr. Hug

Beglaubigt:



Kessler
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle